

„Forderungen der Hohenzollern“

Zusammenfassung:

In einem Mitgliederbrief vom 8.8.2019 informierten die beiden Landesvorsitzenden der Die Linke Brandenburg, Anja Mayer und Diana Golze, über den Start der Volksinitiative "Keine Geschenke den Hohenzollern". In dem Schreiben heißt es u.a.:

„Liebe Genossinnen und Genossen,

ihr habt es sicherlich den Medien entnommen: Die Nachfahren des letzten deutschen Kaisers Wilhelm II. aus dem Hause Hohenzollern fordern für dich die Herausgabe von unzähligen Gemälden, Möbelstücken, Skulpturen, Porzellan- und anderen Kunstgegenständen, die im öffentlichen Besitz der Stiftung Preußischer Schlösser und Gärten, der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und des Deutschen Historischen Museums sind. Aus ein Wohnrecht im Schloss Cecilienhof wird von ihnen gefordert.“

Mit Anwaltsschreiben vom 18.12.2020 ließ Georg Friedrich Prinz von Preußen die Äußerungen

"Außerdem beansprucht das Haus Hohenzollern ein dauerhaftes, unentgeltliches und grundbuchrechtlich zu sicherndes Wohnungsrecht für Familienmitglieder im weltbekannten Potsdamer Schloss Cecilienhof." und/oder

"Alternativ wären sie, wie sie verlautbaren lassen haben, auch mit einem Wohnrecht im Schloss Cecilienhof oder in der Villa Liegnitz, beides am Rande des Parkes Sanssouci, zufrieden."

abmahnen. Einen in der Folge zunächst gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nahm er wieder zurück. In der Hauptsache wandte sich Georg Friedrich Prinz von Preußen nur noch gegen die Äußerung

"Auch ein Wohnrecht im Schloss Cecilienhof wird von ihnen gefordert."

Auch hiermit hatte er keinen Erfolg: Das LG Berlin wies die Klage mit Urteil vom 9.12.2021 ab.

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 112/21



Im Namen des Volkes

Urteil

-

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

-

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , den Richter Dr. und die Richterin am Landgericht Dr. aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.12.2021 für Recht erkannt:

-

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

-

Tatbestand

-

Es handelt sich um die Hauptsache zum einstweiligen Verfügungsverfahren 27 O 38/21.

Der Kläger wendet sich gegen Äußerungen betreffend die Forderung eines Wohnrechts.

Der Kläger ist der Ururenkel des deutschen Kaisers _____ und Urenkel des letzten Kronprinzen Wilhelm _____. Er bezeichnet sich als sog. „Familienoberhaupt der _____“ bzw. „Chef des Hauses“. Er führt mit dem Bund, den Ländern Berlin und Brandenburg, der Stiftung _____ Schlössern und Gärten, der Stiftung _____ sowie dem _____ Museum Verhandlungen über eine einvernehmliche Lösung betreffend so genannter Vermögensbestände. Diese wurden durch die sowjetische Besatzungsmacht im Rahmen von Bodenreformen beschlagnahmt. Nach der Wiedervereinigung meldete der Großvater des Klägers hieran Eigentumsrechte der Familie an. Ebenfalls in die Verhandlungen einbezogen sind auch rechtlich unstrittig im Eigentum der Familie des Klägers stehende Gegenstände, die bisher von diesem den Museen in Berlin und Brandenburg als kostenlose Leihgaben zur Verfügung gestellt wurden, da der Kläger die zugrundeliegenden Leihverträge gekündigt hat. Die Verhandlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, sind der Öffentlichkeit jedoch seit mehreren Jahren durch Berichterstattungen in der Presse und parlamentarische Anfragen in den betroffenen Bundesländern bekannt.

Die Beklagte ist die Co-Vorsitzende des Landesverbandes der Partei _____ in Brandenburg.

Am Ende der bislang letzten Verhandlungsrunde traten der Verhandlungsführer des Klägers, Herr _____, sowie der Amtschef bei der Kulturstaatsministerin und Verhandlungsführer für die öffentliche Hand, Herr _____, vor die Presse. Auf die Frage eines Journalisten „Fordert das Haus _____ weiterhin ein Wohnungsrecht in einem der früheren Schlösser?“ antwortete Herr _____: „Das haben wir ausdrücklich als Verhandlungsposition charakterisiert und wir haben auch deutlich gemacht, dass eine umfassende gütliche Einigung nicht an der Frage des Wohnrechts scheitern sollte.“ Auf die Frage eines Journalisten „An welchen Punkten haben sich beide Seiten aufeinander zu bewegt?“ antwortete Herr _____: „Ich glaube wichtig war, dass wir in der Frage des Wohnungsrechts einen Konsens insofern gefunden haben, dass wir gesagt haben, das ist nicht verhandelbar und das Haus _____ klargestellt hat, dass es daran nicht scheitern wird und das war für uns wichtig ...“

Zudem wurde eine gemeinsame Presseerklärung zum „Stand der Gespräche zwischen dem Haus und der öffentlichen Hand (Stand vom 24.07.2019)“ veröffentlicht (Anlage K5, B4). In dieser heißt es u.a.:

„Das Haus stellte klar, dass die Frage des Wohnungsrechtes, z.B. im Schloss , einen Verhandlungsvorschlag darstellt. Für die öffentliche Hand ist diese Frage nicht verhandelbar. Das Haus hat deutlich gemacht, dass eine ausgewogene Gesamtlösung hieran nicht scheitern wird.“

Am 8.8.2019 startete die Beklagte die Volksinitiative „Keine Geschenke den “. Hierzu veröffentlichte sie an diesem Tag auf ihrer Homepage einen von der Beklagten verfassten Brief an die Parteimitglieder. In diesem heißt es u.a.:

„Liebe Genossinnen und Genossen,

Ihr habt es sicherlich den Medien entnommen: Die Nachfahren des letzten deutschen Kaisers Wilhelm II. aus dem Hause fordern für sich die Herausgabe von unzähligen Gemälden, Möbelstücken, Skulpturen, Porzellan- und anderen Kunstgegenständen, die im öffentlichen Besitz der Stiftung Schlösser und Gärten, der Stiftung und des Museums sind. Auch ein Wohnrecht im Schloss wird von ihnen gefordert.

, unser Finanzminister, hat diese Forderungen eine Abfuhr erteilt. ...“

Wegen der weiteren Einzelheiten des Briefes wird auf die Anlage K1 Bezug genommen.

Auf der Website hieß es zumindest bis zum 21.12.2020 zum Wohnrecht:

„ hat in diesem Zusammenhang aber seit Juli dieses Jahrs wiederholt öffentlich festgestellt, dass eine umfassende gütliche Einigung an der Frage des Wohnrechts nicht scheitern werde.“ (Anlage B6)

Mit Anwaltsschreiben vom 18.12.2020 ließ der Kläger die Beklagte wegen der Äußerungen „Außerdem beansprucht das Haus ein dauerhaftes, unentgeltliches und grundbuchrechtlich zu sicherndes Wohnungsrecht für Familienmitglieder im weltbekannten Potsdamer Schloss .“ und/oder „Alternativ wären sie, wie sie verlautbaren lassen haben, auch mit einem Wohnrecht im Schloss oder in der Villa , beides am Rande des Parkes Sanssouci, zufrieden.“ erfolglos abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung auffordern. (Anlage K3)

Einen zunächst gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nahm der Kläger (nachdem die Kammer im dortigen Verfahren 27 O 38/21 mit gerichtlichem Schreiben vom 15.02.2021 auf Bedenken hinsichtlich des Verfügungsgrundes hingewiesen hatte) zurück.

Mit Presseerklärung vom 1.03.2021 teilte er in Bezug auf das Eilverfahren mit:

„Unser Vorgehen zielte ausschließlich gegen falsche Darstellungen. Durch das Einlenken der Partei ist dem hiermit genüge getan worden und somit bedarf es aus meiner Sicht keinerlei weiteren rechtlichen Auseinandersetzung.“

Der Kläger trägt vor, ihm sei im Rahmen von Verhandlungen bereits vor Jahren von einem früheren Ministerpräsidenten Brandenburgs ein Wohnrecht angeboten worden. Diesem Umstand sei es geschuldet, dass er diesen Punkt mit in diese Verhandlungen eingeführt habe, die er generell mit den Ländern Berlin, Brandenburg und unter der Leitung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien über die zu klärenden Eigentumsverhältnisse zahlreicher Kunstgegenstände und Kostbarkeiten, die sich derzeit im Besitz dieser Verhandlungspartner befinden, führe. Dabei sei auch das so genannte Wohnrecht besprochen worden. Es handle sich bereits um keine „Forderung“. Im Zuge der letzten Verhandlungsrunde am 24.07.2019 sei dieser Vorschlag von ihm offiziell zurückgenommen worden. Dies ergebe sich auch aus der gemeinsamen Presseerklärung.

Der Kläger beantragt,

der Beklagten es bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, aufzuerlegen, es zu untersagen,

die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Kläger wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten oder verbreiten zu lassen:

„Auch ein Wohnrecht im Schloss wird von ihnen gefordert.“

so wie geschehen unter

seit dem 08.08.2019.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, aufgrund der Erklärung vom 1.3.2021 fehle der Klage das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.

Sie sei zudem unbegründet. Die Äußerung sei im Zeitpunkt des Hochladens der Unterschriftenlisten wahr gewesen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Unwahrheit trage der Kläger. Sie habe in Wahrnehmung berechtigter Interesse gehandelt. Hinsichtlich der Berichterstattung über die Forderungen des Klägers habe ein öffentliches Informationsinteresse bestanden. Sie habe die Grenzen journalistischer Sorgfalt eingehalten. Sowohl die bestenfalls indifferente Beschreibung des Verhandlungsergebnisses, gerade mit der Verwendung des Wortes „darstellt“ im Präsens statt im Präteritum, wie auch der Umstand, dass auf eine explizite Nachfrage nicht deutlich geantwortet wurde, hätten den Eindruck erwecken lassen müssen, dass der Kläger seine Forderung nicht vollständig aufgegeben hatte. Da es sich bei den Verhandlungen um ein Thema von herausragendem öffentlichen Interesse gehandelt habe und sie nicht habe ergründen können, wie der Stand der Verhandlungen gewesen sei, habe sie sich auf öffentliche Äußerungen der Verhandlungspartner verlassen müssen. Weitergehende Recherchemöglichkeiten seien ihr nicht verblieben. Daher sei die Äußerung, selbst wenn man annehmen wollte, der Kläger habe bei den Verhandlungen am 24.07.2019 die Forderung zurückgenommen, nicht rechtswidrig. Der Kläger habe auch bei einer zwischenzeitlichen öffentlichen Kundgabe der Aufgabe seiner Forderung die Nutzung der Unterschriftenlisten noch bis zum Ablauf der gesetzten Frist für die Sammlung von Eintragungen am 5.2.2020 zu dulden gehabt. Die Begründung des begehrten Gesetzesentwurfes bzw. der Vorlage sei zwingender Bestandteil des gesamten Verfahrens. Eine Möglichkeit zur Änderung der Begründung sehe das VAGBbg nicht vor. Jede Änderung würde zu einer neuen Vorlage und damit dazu führen, dass die nach der Änderung auf dem Unterschriftenbogen gesammelten Unterschriften nicht als Unterstützer der (ursprünglichen) Volksinitiative gelten würden. Die Begründung sei auch

nicht falsch, sie sei lediglich aufgrund eines zwischenzeitlich vorgenommenen Meinungswandels des Klägers nicht mehr deckungsgleich zum Bild, dass dieser von sich habe zeichnen wollen. Der Zweck der Volksinitiative sei aber auch insoweit nicht entfallen, da die Verhandlungen nicht abgeschlossen seien und ein erneuter Meinungswandel des Klägers nicht ausgeschlossen werden könne. Darüber hinaus sei eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Klägers, so man eine solche denn erkennen möge, jedenfalls mit dem Ende der Unterschriftensammlung am 5.02.2020 beendet gewesen. In jedem Fall fehle es an der Wiederholungsgefahr, da sie erklärt habe, in künftigen Veröffentlichungen hinreichend deutlich zu machen, dass die Forderung aktuell nicht erhoben werde. Eine Unterlassungserklärung habe sie nicht abgegeben können, da sie die Unterschriftenlisten weiterhin für die Volkinitiative habe nutzen können müssen. Sie wäre andernfalls Gefahr gelaufen, dass die im Endspurt gesammelten Unterschriften ungültig gewesen wären.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

-

Entscheidungsgründe

-

Die Klage dürfte bereits unzulässig sein, in jedem Fall ist sie unbegründet.

1. Zulässigkeit

Ist die Klagbarkeit eines Anspruchs ausgeschlossen, sei es kraft Gesetzes, durch Prozessvereinbarung (vgl. BGH NJW-RR 20036, 632, 634) oder durch Verzicht (vgl. BAG MDR 2008, 34), fehlt das für die Klage erforderliche allgemeine Rechtsschutzbedürfnis.

Die vom Kläger in Bezug auf das Eilverfahren abgegebene Erklärung beinhaltet in jedem Fall einen Verzicht auf die weitere gerichtliche Verfolgung im Eilverfahren. Die Formulierung „bedarf es aus meiner Sicht keinerlei weiteren rechtlichen Auseinandersetzung“ verbunden mit der Darlegung, dass dem Ziel des Vorhabens, das unabhängig von der gewählten Verfahrensform ist, von der Gegenseite Genüge getan worden ist, kann der Empfänger der Erklärung jedoch darüber hinaus nur so verstehen, dass betreffend diesen Streitgegenstand insgesamt keine weitere rechtliche Auseinandersetzung mehr erfolgen soll. Dies dürfte einen Verzicht auch auf eine Hauptsacheklage mit umfassen.

II. Begründetheit

Unabhängig hiervon ist die Klage aber auch unbegründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Beklagten aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG nicht zu. Die angegriffene Äußerung verletzt den Kläger nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

1.

a.

Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Klägers auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG mit dem in Art. 5 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 GG verankerten Recht der Beklagten auf Meinungsfreiheit zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und

Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH, Urteil vom 20. April 2010 – VI ZR 245/08 –, juris-Rn. 12 m.w.N.).

Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerung ab, also von deren Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH Urteil v. 5.12.2006, VI ZR 45/05, juris Rn. 14 m.w.N.). Bei Tatsachenbehauptungen fällt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen ihr Wahrheitsgehalt ins Gewicht. Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse (BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33; NJW 2013, 217, 218). Wahre Tatsachenbehauptungen müssen dagegen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind (vgl. BGH Urteile vom 30. Oktober 2012 - VI ZR 4/12, AfP 2013, 50 Rn. 12 m.w.N.; vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, AfP 2015, 41 Rn. 21; BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33). Bei wertenden Äußerungen treten die Belange des Persönlichkeitsschutzes gegenüber der Meinungsfreiheit grundsätzlich zurück, es sei denn, die in Frage stehende Äußerung stellt sich als Schmähkritik oder Formalbeleidigung dar.

Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Dies scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen (vgl. BGH Urteile vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, VersR 2015, 247 Rn. 8 mwN; vom 28. Juli 2015 - VI ZR 340/14, VersR 2015, 1295 Rn. 24; vom 19. Januar 2016 – VI ZR 302/15 –, Rn. 16, juris). Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhobe oder verfälschte. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der

grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden (BGH Urteile vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, VersR 2015, 247 Rn. 8; vom 19. Januar 2016 – VI ZR 302/15 –, Rn. 16, juris; BVerfGE 85, 1, 15 f. mwN; BVerfG, NJW 1993, 1845, 1846).

Ob eine Äußerung in unzulässiger Weise Rechte Dritter beeinträchtigt oder in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 GG fällt, hängt wesentlich davon ab, ob die Äußerung zunächst in ihrem Sinn zutreffend erfasst worden ist. Dabei ist nicht nur vom Wortlaut auszugehen oder von der Bedeutung, die das Lexikon der Aussage zumisst, sondern es ist die Gesamtheit der äußeren und inneren Umstände mit zu berücksichtigen, in deren Kontext die Äußerung gefallen ist (BVerfG NJW 1995, 3003, 3005; NJW 1994, 2943; Löffler, Presserecht, 4. Aufl., Rdn. 90 zu § 6 LPG). Dabei darf nicht isoliert auf die durch den Klageantrag herausgehobene Textpassage abgehoben werden (BVerfG NJW 1995, 3003, 3005; BGH NJW 1998, 3047, 3048). Vielmehr ist bei der Ermittlung des Aussagegehalts auf den Gesamtbericht abzustellen (BGH a. a. O.; NJW 1992, 1312, 1313) und zu prüfen, welcher Sinn sich dem dafür maßgebenden Durchschnittsleser aufdrängt (BGH a. a. O.; Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Rdn. 4.4 und 4.5). Entscheidend ist weder die subjektive Absicht des Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern das Verständnis, das ihr – unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs – ein unvoreingenommenes Durchschnittspublikum zumisst (BGH NJW 1998, 3047, 3048).

b.

Nach diesen Grundsätzen überwiegt die Meinungsfreiheit der Beklagten das Schutzinteresse des Klägers.

Bei der angegriffenen Äußerung handelt es sich um eine wahre Tatsachenbehauptung mit wertenden Elementen, die der Kläger hinzunehmen hat.

Die Äußerung enthält aus der Sicht des unbefangenen Lesers des Briefes die Behauptung, der Kläger fordere in den Verhandlungen mit der öffentlichen Hand aktuell, bezogen auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Briefes, ein Wohnrecht im Schloss . Dies stellt sich als zutreffend dar.

Der Kläger hat in den Entwurf einer Vereinbarung mit der öffentlichen Hand unstreitig § 10 Abs. 2 eingefügt und damit konkret in die Verhandlungen eingeführt, dass das „Haus [...] ein dauerhaftes, unentgeltliches und grundbuchlich zu sicherndes Wohnungsrecht

(§ 1093 BGB) im Schloss im Schloss , auf Schloss oder in der Villa “ erhalten soll. Auf die ursprüngliche geistige Urheberschaft dieser Idee kommt es damit nicht an. Den Sachverhalt durfte die Beklagte auch so umschreiben, dass vom Kläger ein Wohnrecht „eingefordert“ wird. Es handelt sich dabei um ein wertendes Element, für das mit der vorgeschlagenen Klausel eine hinreichende Anknüpfungstatsache vorliegt, mithin um eine zulässige Meinungsäußerung. Dagegen kann der Kläger nicht mit Erfolg einwenden, es habe sich bei der Frage lediglich um einen „Verhandlungsvorschlag“ gehandelt. Auch eine – aus Sicht des Klägers – unrichtige Wertung ist, sofern sie nicht ohne jeden Anhaltspunkt aufgestellt wurde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 09. Oktober 1991 – 1 BvR 1555/88 –, BVerfGE 85, 1-23, juris-Rn. 60), grundrechtlich geschützt. Im konkreten Fall liegt es zudem gerade nahe, „Vorschläge“, die ein Verhandlungspartner in einen Vertragsentwurf einbringt, als „Forderungen“ zu verstehen.

Auch soweit durch das Verwenden der Präsensform in der Äußerung die Behauptung aufgestellt wird, die Forderung werde immer noch erhoben, handelt es sich um eine wahre Tatsachenbehauptung bzw. jedenfalls eine Meinungsäußerung, für die ausreichende Anknüpfungstatsachen vorliegen. Für diese Beurteilung kommt es, anders als der Kläger meint, nicht entscheidend darauf an, ob die Frage eines Wohnrechts in der Verhandlungsrunde vom 24.07.2019 „offiziell vom Tisch genommen“ wurde, wie er unter Beweisantritt behauptet. Denn aus der gemeinsamen Erklärung des Klägers und der Vertreter der öffentlichen Hand ergibt sich gerade nicht, dass die Forderung endgültig und vorbehaltlos fallen gelassen wird, sondern lediglich, „dass eine ausgewogene Gesamtlösung hieran nicht scheitern wird“. Damit hat er zwar eine gewisse Bereitschaft zum Kompromiss signalisiert. Die Erklärung kann aber nur so verstanden werden, dass auf die Forderung nicht ohne Weiteres verzichtet, sondern diese als Verhandlungsmasse weiter aufrechterhalten wird, bis eine aus Sicht des Klägers akzeptable Lösung erreicht ist. An dieser öffentlichen Erklärung muss sich der Kläger festhalten lassen.

Nicht anders kann auch die Antwort des Verhandlungsführers des Klägers, Herr , in der Pressekonferenz in unmittelbarem Anschluss an die Verhandlungsrunde am 24.07.2019 auf die klare Frage, ob das Haus weiterhin ein Wohnrecht in einem der früheren Schlösser fordere, verstanden werden. Er antwortet hier eben nicht mit einem klaren „Nein“ oder der Auskunft, dass diese Forderung fallen gelassen wurde, sondern dass sie dies ausdrücklich als Verhandlungsposition charakterisiert haben und deutlich gemacht haben, dass eine umfassende gütliche Einigung nicht an der Frage des Wohnungsrechtes scheitern sollte. Dies bestätigte auch Herr Dr. in der Pressekonferenz. Nach diesen Verlautbarungen blieb die Verhandlungsposition damit weiterhin aufrechterhalten, auch wenn

zwischen den Parteien Einigkeit bestand, dass sie in einen Vergleich keinen Eingang finden würde.

Dieses Verständnis wird auch durch im Nachgang abgegebene Äußerungen der Klägerseite bestätigt. So war auf der Familienwebsite des Klägers mindestens bis 21.12.2020 zu lesen, „dass eine umfassende gütliche Einigung an der Frage des Wohnrechts nicht scheitern werde“.

Diese zeitlich weit nach der am 8.8.2019 gestarteten Volksinitiative liegenden Äußerungen zeigen, dass jedenfalls im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Briefes noch nicht endgültig auf die Forderung verzichtet worden war.

Die Veröffentlichung des Briefes mit den angegriffenen Äußerungen war daher rechtmäßig und verletzte den Kläger nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

2.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 709 ZPO.

-

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr.
Richter

Dr.
Richterin
am Landgericht